

- 1. Änderungen vorhanden
- 2. Veröffentlichung
- 3. Anträge
- 4. Druck!



Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Obere Denkmalbehörde -

12/2017

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 47 · 50124 Bergheim

Bürgermeister der Stadt Erftstadt
 Untere Denkmalbehörde
 Holzdamm 10
 50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	12. DEZ. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Datum
12.12.2016
 Mein Zeichen
47
 Auskunft erteilt
Frau Vaahsen
 Zimmer Nr.
Ebene 1 Flur C Zi.60
 Telefon
02271 83-4166
 Fax
-2384

E-Mail
petra.vaahsen@rhein-erft-kreis.de
 Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail
 E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de
 Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300
 Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
 Postadresse
50124 Bergheim
 Öffnungszeiten
Nach telefonischer Terminvereinbarung

→ Fr. Reupke

Denkmalbereichssatzung Lechenich Altstadt
 Genehmigung gem. § 5 DSchG NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Rat der Stadt Erftstadt am 25.10.2016 beschlossene Denkmalbereichssatzung wird gem. § 5 DSchG NW genehmigt.

Es wird der Stadt Erftstadt empfohlen vor der Bekanntmachung der Satzung folgende redaktionelle Hinweise zu berücksichtigen:

Zu § 2 Ziffer 9 der Satzung (siehe Anlage 0, Kellerkatasterplan)
 Der fehlende Plan sollte beigelegt werden, alternativ wäre der Hinweis zu entfernen.

Zu c) Anlage 10 Untersuchung zur historischen Bedeutung und räumlichen Entwicklung der Altstadt Lechenich, Stadt Erftstadt zu einer Denkmalbereichssatzung (Begründung liegt vor ist aber hier noch nicht beigelegt)
 Der Hinweis in Klammern (Begründung) sollte entfernt werden. ✓
 Es sollte ein Hinweis erfolgen, dass der LVR ADR sich diesem Gutachten in vollem Umfang angeschlossen hat. ✓

Zu Anlage 11
 Der Hinweis auf Anlage 11 sollte entfernt werden. ✓

Zu § 6 der Satzung In § 6 wird darauf verwiesen, dass die Stellungnahme und das Gutachten des LVR ADR als Anlage 11 beigelegt sind.
 Der Verweis auf Anlage 11 sollte entfernt werden. Es kann ein Hinweis auf Anlage 10 erfolgen. Es gibt kein Erfordernis, dass die Stellungnahme des LVR ADR der Satzung beigelegt werden muss. Der Hinweis auf die Stellungnahme des LVR in § 6 der Satzung sollte entfernt werden, alternativ wäre die Stellungnahme beizufügen. ✓

Bankverbindungen
 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
 Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF
 IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05
 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
 Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33
 IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
 Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
 Bahn: Bergheim und Zieverich
 Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm
 und Kreishaus - Weitere Infos:
 www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt per E-post erreichbar:
 poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Die genehmigte Denkmalsbereichssatzung ist öffentlich auszulegen. Unter Hinweis auf die Genehmigung sind Ort und Zeit der Auslegung gem. § 6 Abs. 3 DSchG NW ortsüblich bekanntzumachen.

Bitte teilen Sie mir das Inkrafttreten der Satzung schriftlich mit. ←

!!!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schmitz